

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover  
Fachbereich Umwelt  
Höltyst. 17  
30171 Hannover

Hannover, der 24.10.2011

Georg Wilhelm  
Tel. 05 11-5 90 40 03

**Genehmigungsverfahren nach BImSchG  
Hähnchenmastställe im Außenbereich, Gemarkung Boitzum, Kohlenbeekfeld  
Aktenzeichen: 36.13.1.04/17 Kohlenbeekfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Verfahren nimmt der BUND wie folgt Stellung:

Wir lehnen das beantragte Vorhaben entschieden ab. Die Haltung von 75.600 Tieren auf engstem Raum (21 Tiere pro m<sup>2</sup>) ist ethisch nicht zu rechtfertigen. Das Vorhaben führt außerdem zu erheblichen negativen Auswirkungen bzw. erheblichen Risiken für Natur, Landschaft, Umwelt, Gesundheit des Menschen und öffentliche Sicherheit und ist aus verschiedenen rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des Vereins „proM.U.T. Verein für Menschen Umwelt Tiere e. V.“, sowie weiter auf die Stellungnahme von Rechtsanwalt Kremer im Namen unterschiedlicher Einwender und Verbände. Den Inhalt dieser Stellungnahmen machen wir uns für unsere Stellungnahme zu Eigen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Heiner Baumgarten, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover und im Namen des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Kreisgruppe Region Hannover  
Goebenstr. 3a  
D-30161 Hannover

Tel.: (0511) 66 00 93  
Fax.: (0511) 66 00 93  
e-mail: bund.hannover@bund.net

Buschmann, Alleestraße 36, 30167 Hannover. Sofern Vollmacht erforderlich ist, reichen wir diese nach.

Nachfolgend gehen wir ergänzend zur Stellungnahme von proM.U.T. e. V. auf Umwelt- und Naturschutzfragen näher ein.

### **1. Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes**

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP; Unterlage 13.2) lässt im Abschnitt „Schutzgebiete“ (Kap. 2.1.2, S. 8) Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) vollkommen unerwähnt und geht insofern auch nicht auf mögliche Beeinträchtigungen des ca. 1200 m südlich liegenden FFH-Gebietes 379 „Limberg bei Elze“ ein. Eine Abschätzung der Auswirkungen des Projektes auf das europäische Schutzgebiet, die eigentlich der Antragsteller hätte liefern müssen, wird nur in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Hildesheim vom 19.07.11 vorgenommen. Die UNB Hildesheim geht aber von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie zum Schluss kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Projekt ausgeschlossen sind.

Zunächst einmal ist die Prämisse der UNB Hildesheim so nicht zutreffend, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn die Zusatzbelastung durch Stickstoffdepositionen unter 3 % der vorhandenen Hintergrundbelastung bleibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar im Urteil vom 04.04.2010 (BVerwG 9 A 5.08, Hessisch Lichtenau Ost) eine Irrelevanzschwelle von 3 % für den zu entscheidenden Fall anerkannt, allerdings von 3 % der kritischen Belastungsgrenze (Critical load) und nicht etwa der Vorbelastung. Die kritische Belastungsgrenze liegt bei Waldlebensraumtypen nach der sogenannten Berner Liste zwischen 10 und 20 kg N/ha\*a und ist im konkreten Einzelfall näher einzugrenzen. Es ergibt sich jedenfalls ein niedrigerer Schwellenwert, als von der UNB Hildesheim angenommen. Außerdem hatte das BVerwG die Irrelevanzschwelle im zu entscheidenden Fall ausdrücklich deshalb angenommen, weil schon die Vorbelastung die kritische Belastungsgrenze um mehr als das Doppelte überstieg und bei dieser Sachlage die Zusatzbelastung gegenüber der Vorbelastung sehr gering ins Gewicht fiel (als Critical load war im Fall Hessisch Lichtenau Ost 10 bis 12 kg N/ha\*a ermittelt worden; die Vorbelastung lag bereits zwischen 37 und 48 kg N/ha\*a; vgl. Rdnr. 93 ff.). Im FFH-Gebiet „Limberg bei Elze“ liegt die Vorbelastung mit 23 kg N/ha\*a für Laubwälder erheblich niedriger. Vor diesem Hintergrund wirkt sich jede Zusatzbelastung im vorliegenden Fall viel gravierender auf das FFH-Gebiet aus. Die Begründung des BVerwG für eine Irrelevanzschwelle trifft hier also gerade nicht zu.

Weiterhin ist die Abschätzung der UNB Hildesheim falsch, weil offensichtlich der Wert für jährliche Stickstoffdepositionen und Ammoniakkonzentrationen in der Luft verwechselt wurde. Die UNB geht davon aus, dass 700 m südlich der geplanten Stallanlage eine Stickstoffdeposition von 0,4 kg N/ha\*a errechnet wurde. Tatsächlich wurde von der Landwirtschaftskammer hier aber eine Ammoniakkonzentration von 0,4 µg/m<sup>3</sup>, jedoch eine Stickstoffdeposition von 1,4 kg N/ha\*a angegeben.

Die Abschätzung kommt auch deshalb zu einem irreführenden Ergebnis, weil die zugrundegelegten Angaben zu Stickstoffdepositionen in der Vorprüfung der Schadstoffeinträge (Unterlage 14.1) nicht für Wälder zutreffen. Als Rauigkeit ist der Wert für nicht bewässertes Ackerland verwendet worden (Schadstoffvorprüfung, Bl. 306). Für

Wälder sind aber höhere Werte anzusetzen. Die Kronenschicht von Wäldern kämmt Partikel und Feinsttröpfchen sehr effektiv aus und hält zusätzlich durch die direkte Aufnahme von gasförmigen Schadstoffen in die Blätter große Mengen von schädlichen Verbindungen im Waldökosystem zurück (ARBEITSKREIS „ERMITTLUNG UND BEWERTUNG VON STICKSTOFFEINTRÄGEN“ DER BUND-LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2010): Abschlussbericht (Langfassung, Stand 03.03.2010). S. 50. <http://www.umweltbundesamt.de/luft/downloads/lai-n-leitfaden.pdf> ) Die Ablagerung von Stickstoffverbindungen ist in Wäldern daher gegenüber Ackerland erhöht.

Zu weiteren Fehlern in der Vorprüfung der Schadstoffeinträge verweisen wir auf die Stellungnahme von RA Kremer.

Darüber hinaus sind in der Schadstoffvorprüfung lediglich die Emissionen der Stallanlage selbst, nicht aber die des Festmistes berücksichtigt. Laut Kurzbeschreibung (Unterlage 1.2, Bl. 68) soll der Geflügelmist auf die betriebseigenen Felder ausgebracht werden und nur, „falls die Ausbringung wettertechnisch nicht möglich ist“, an Biogasanlagen verkauft werden. Da die Frequenz der Mastdurchgänge und der Feldbestellung nicht übereinstimmt, muss der Festmist in der Regel am Feldrand offen zwischengelagert werden. Der Festmist soll „auf die bewirtschafteten Flächen bzw. auf wechselnde Standorte am Feldrand im Außenbereich verbracht werden“ (Schadstoffvorprüfung, Blatt 301). Es sind keine abgedeckten Mistlagerräume vorgesehen, die - insbesondere bei Geflügelmist - zur Verminderung von Ammoniak-Emissionen Stand der Technik sind (vgl. z. B. Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz: Empfehlungen zur Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. 2006.

[http://www.landwirtschaftsamt.tg.ch/documents/Schlussbericht\\_KOLAS-AG\\_Ammoniak\\_20\\_definitiv\\_pdf.pdf](http://www.landwirtschaftsamt.tg.ch/documents/Schlussbericht_KOLAS-AG_Ammoniak_20_definitiv_pdf.pdf) ). Der auf das Feld ausgebrachte Festmist emittiert ebenfalls Ammoniak. Diese Emissionen, die möglicherweise sogar in direkter Nähe zum FFH-Gebiet auftreten, können die geschützten Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigen.

Auch Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung fallen unter den Projektbegriff im Sinne der FFH-Richtlinie (§ 34 Abs. 1 BNatSchG), wenn sie geeignet sind, ein FFH-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Frühere Versuche des Bundesgesetzgebers, die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im nationalen Naturschutzrecht vom Projektbegriff der FFH-Richtlinie auszuklammern, sind nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen die Bundesrepublik Deutschland (EuGH, Urteil vom 10.1.2006, C-98/03) und Interventionen der Europäischen Kommission als europarechtswidrig erkannt und deshalb aufgegeben worden.

Für die Zulässigkeit des vorliegenden Projektes unerheblich ist es, dass der Antragsteller nach eigenen Angaben (Kurzbeschreibung, Bl. 68) bereits heute Hühner-trockenkot aus dem Emsland zur Düngung einsetzt. Entscheidend ist, ob mit dem jetzt beantragten Projekt, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Projekten und Plänen, gegenüber der Hintergrundbelastung eine relevante Zusatzbelastung an Stickstoffdepositionen erzeugt wird und diese Belastungen insgesamt im FFH-Gebiet die kritischen Belastungsgrenzen der Lebensraumtypen überschreiten. Allerdings wirft diese Information die Frage auf, ob die bereits stattfindende Düngung mit Hühnertrockenkot im Umfeld des FFH-Gebietes nicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG der Naturschutzbehörde hätte angezeigt werden müssen. Unseres Erachtens ist dies

der Fall. Falls die Anzeige unterblieben ist, kann die Naturschutzbehörde die vorläufige Einstellung dieser Praxis anordnen. Sie muss das Ausbringen von Hühner-trockenkot aus dem Emsland untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu befürchten ist.

**Aus alledem ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 379 „Limberg bei Elze“ durch das Projekt nicht auszuschließen ist. Daher ist das Vorhaben schon deshalb unzulässig, weil eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG fehlt. Bei einem negativem Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wäre im Übrigen keine Zulassung möglich, weil aus privaten Interessen keine Abweichungsgründe abgeleitet werden können.**

## **2. Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope**

Erforderlich für einen landschaftspflegerischen Begleitplan ist eine Biotoptypenkartierung der direkt und indirekt vom Vorhaben betroffenen Flächen einschließlich geeigneter Flächen für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dies ergibt sich aus verschiedenen Leitlinien des Landes Niedersachsen zur einheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung, insbesondere aus der vom NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN herausgegebenen „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz“ (2002), auf das sich der LBP nach eigenen Angaben bei der Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter stützt (LBP, S. 1). Grundlage der Kartierung ist laut dieser Flurbereinigungsleitlinie (MELF 2002, S. 83) der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ von DRACHENFELS. Die Flächen, welche die Kriterien der gesetzlich geschützten Biotope erfüllen, sind besonders zu beschreiben und zu kennzeichnen. Die Biotoptypenkartierung im Gelände muss über eine Vegetationsperiode (März – Oktober) laufen.

Diese Vorgaben werden im LBP nicht beachtet. Eine „Besichtigung der Örtlichkeiten“ fand nur im März 2010 statt (LBP, S. 4). Außer für das eigentliche Betriebsgelände, wo Biotoptyp und Wertstufe festgestellt wurden, fehlt eine Biotoptypenkartierung ganz. Es hätten die durch Emissionen beeinträchtigten Bereiche, die zum Ausbringen des Geflügelmistes vorgesehenen Flächen einschließlich ihres Umfeldes sowie die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kartiert werden müssen.

Besonders gravierend ist, dass die Antragsunterlagen keinerlei Informationen zu vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG im Umfeld der geplanten Stallanlage enthalten. Zwar gibt es im LBP (S. 6) einen Abschnitt „Gesetzlich geschützte Biotope“; aufgeführt werden hier aber stattdessen die - teils gesetzlich geschützten und teils nicht geschützten - Biotope, die nach Erfassungen des NLÖ bzw. NLWKN landesweite Bedeutung für den Naturschutz haben und deshalb die Voraussetzung für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllen. Eine Darstellung gesetzlich geschützter Biotope im Umfeld der Anlage gehört zu den unverzichtbaren Unterlagen, die der Antragsteller hätte beibringen müssen.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind die beiden Gehölze südlich der geplanten Anlage. Es handelt sich überwiegend um Wald- und Gebüschbestände, die auf Kuppen und teils steilen Hängen des „Steinbrinks“, eines Hügels mit sehr alten, kleinen ehemaligen Steinbrüchen, auf trockenen, flachgründigen Kalkgesteins-

böden (Rendzinen) wachsen. Hauptgehölzarten der herrschenden Baum- und Strauchschicht sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Anteile lebensraumfremder Gehölzarten sind sehr gering. Zahlreiche licht- und wärmebedürftige Arten, die teilweise streng an trockenwarme Standorte gebunden sind, sind vorhanden. Zu nennen sind u.a. Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Falsche Filzrose (*Rosa pseudosabruscula*) und weitere Rosenarten, Rausches Veilchen (*Viola hirta*), Echte Goldrute (*Solidago virgaurea*), Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*) und Echte Schlüsselblume (*Primula veris*). Als Lebensraumtyp ist der Bestand nach dem Kartierschlüssel von DRACHENFELS (Stand März 2011) als „Wald trockenwarmer Kalkstandorte“ (Biotop-Code WTE), in wesentlichen Anteilen aber auch wegen der teils schmalen Ausdehnung und der hohen Strauchanteile als „Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte“ (BTK) anzusprechen. Für den Schutzstatus ist die Entscheidung zwischen WTE und BTK unerheblich, da sowohl Wälder als auch Gebüsch trockenwarmer Standorte nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind.

Teile der Gehölzflächen, vor allem in tiefer gelegenen Bereichen, sind nicht nach § 30 BNatSchG geschützt (v.a. mesophiler Eichen-Hainbuchen-Mischwald [WCK] auf der nördlichen und Ahorn-Eschen-Pionierwald [WPE] auf der südlichen Fläche), aber teilweise trotzdem sehr wertvoll. Die gesetzlich geschützten Flächen überwiegen aber.

Gesetzlich geschützte Biotope liegen daher erheblich näher bei der geplanten Anlage als im LBP angegeben (ca. 130 und ca. 250 m, nicht erst 750 m und 1350 m). Unseres Wissens sind diese Wald- und Gebüschflächen noch nicht nach § 30 Abs. 7 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde registriert. Da dieses Verzeichnis nicht vollständig sein kann, ist es aber Aufgabe des LBP, selbst zu ermitteln, ob solche Biotope vorhanden sind.

Diese eigenen Erhebungen im Oktober 2011 decken sich mit Aussagen im Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (Teil Bestand und Bewertung, Stand März 2011). Hier heißt es im Kapitel „Gebüsch trockenwarmer Standorte (BT) (§)“, dass dieser gesetzlich geschützte Lebensraumtyp in der Region Hannover relativ selten und meist nur an Sonderstandorten zu finden ist (LRP-Vorentwurf S. 99). Weiter heißt es: „Zu den naturnahen Vorkommen wärmebedürftiger Gebüschformationen gehören oberflächennah kalkreiche oder lehmig-basenreiche Standorte (meist Rendzinen und Pararendzinen) [...] in der hügeligen südlichen bzw. in der östlichen Börde, z.B. [...] auf dem Steinbrink bei Boitzum (z.T. Sekundärbesiedlung eines sehr alten kleinen Steinbruchs)“ (LRP-Vorentwurf S. 100).

Der LRP-Vorentwurf (S. 103 f.) gibt folgende Hinweise zu notwendigen Schutzmaßnahmen dieses gesetzlich geschützten Biototyps BTK: „Eine zentrale Gefährdungsursache von Gebüsch trocken-warmer Standorte (BTK) im Weser-Leine-Bergland sind die geringen Populationsgrößen der meisten Straucharten in den verbliebenen Habitaten (KUNZMANN 2008, 2009). Die manchmal noch relativ hohe Artenzahl von Sträuchern und Bäumen täuscht über die oft geringe Individuenzahl einer Art hinweg. Bei vielen seltenen Straucharten sind Individuenzahlen von 1-10 innerhalb einer Untersuchungsfläche (< 5 ha) nicht ungewöhnlich. Daher verdienen die verbliebenen Gebüsch nicht nur besondere Aufmerksamkeit als zu schützendes Biotop oder Teil

eines Naturschutzgebietes, sondern die Erhöhung der Populationsgrößen einzelner Arten sollte möglichst „in situ“ durch geeignete Maßnahmen forciert werden, um diese überhaupt zu erhalten. Bestände, die sich für gezielte Maßnahmen zum Schutz von diesem Gebüschtyp (BTK) zunächst eignen, liegen im Osterwald (Ritterkreuz – Königskanzel – Barenburg), auf dem Steinbrink bei Boitzum, am Südrand des Gehrdenener Berges (Königsholz) und unterhalb der Marienburg.“ Die Gehölzflächen auf dem Steinbrink bei Boitzum gehören also zu den nur vier Flächen des Biotoptyps in der Region Hannover, die nach Aussagen der LRP-Vorentwurfs nicht nur unbedingt zu schützen, sondern darüber hinaus auch gezielt zu fördern sind.

Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG insofern auch daran zu messen, ob es zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen kann.

Zunächst einmal würde eine Beeinträchtigung dieser Waldflächen bei genauem Lesen bereits nach Angaben der Antragsunterlagen stattfinden (s.u., Pkt. 7). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Wald nicht der angesetzte Rauigkeitswert für Ackerland gilt und die Depositionen höher als berechnet ausfallen würden. Darüber hinaus enthält die Berechnung der Stickstoffdepositionen in der Vorprüfung der Schadstoffeinträge, wie schon erwähnt, weitere wesentliche Fehler. Außerdem sind auch hier, ebenso wie beim FFH-Gebiet, die Ammoniakbelastungen durch zwischengelagerten und auf die Felder ausgebrachten Geflügelmist zu berücksichtigen. § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet sämtliche Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen. Da das Gesetz hierzu keine Ausnahmeregelungen trifft, gilt dies deshalb auch für genehmigungsfreie landwirtschaftliche Nutzungen, die von außerhalb einwirken, wenn sie nachteilige Wirkungen auf den gesetzlich geschützten Biotop haben.

Schließlich ist festzustellen, dass der hier verwendete Wert der maximalen zusätzlichen Stickstoffdeposition von 4 kg N/ha\*a jedenfalls nicht auf den vorliegenden geschützten Lebensraum angewendet werden kann. Bei diesem Wert aus dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 26.11.1998 handelt es sich um einen Richtwert zum allgemeinen Schutz von Wäldern. Bei gesetzlich geschützten Wald- und Gebüschbiotopen sind rechtlich aber höhere Maßstäbe als im Durchschnittswald anzusetzen. Es ist zu berücksichtigen, dass in Folge von Stickstoffeinträgen kennzeichnende, lebensraumtypische Pflanzenarten der Baum-, Strauch- und Krautschicht durch stickstoffliebende Arten verdrängt werden können. Charakteristische Arten der Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte sind alle mehr oder weniger stickstofffliehend. Die Empfindlichkeit dieser Arten unter natürlichen Konkurrenzbedingungen kann mit der sogenannten Stickstoffzahl ausgedrückt werden. Dies ist ein empirischer Wert für die Stickstoffversorgung an typischen Wuchsstellen einer Pflanzenart, der von 1 (ausgesprochene Stickstoffarmut zeigend) bis 9 (übermäßigen Stickstoffreichtum zeigend) reichen kann. Die vorhandenen, für den geschützten Lebensraum charakteristischen Arten Elsbeere, Raues Veilchen, Echte Goldrute, Pfirsichblättrige Glockenblume, Acker-Glockenblume und Echte Schlüsselblume weisen Stickstoffzahlen im unteren Bereich bis maximal 4 auf. (<http://www.floraweb.de/pflanzenarten/pflanzenarten.html>) Diese Arten würden bei steigender Stickstoffversorgung von Arten verdrängt, die Stickstoffreichtum bis übermäßigen Stickstoffreichtum anzeigen, z.B. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Waldrebe (*Clematis vitalba*), Große Brenn-

nessel (*Urtica dioica*) oder Kletten-Labkraut (*Galium aparine*). Stickstofffliehende Arten können außer durch Konkurrenzwirkungen auch direkt durch Stickstoffeinträge in ihrer Vitalität beeinträchtigt werden. „Langfristig erhöhte Stickstoffeinträge können zu Nährstoffungleichgewichten, dadurch bedingt zu Wachstumsstörungen und erhöhter Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingsbefall sowie letztlich zu Artverschiebungen und Verlusten wertgebender Arten führen“ (BALLA (2005): NOx-Immissionen entlang von Straßen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 37, S. 169 ff.). Ein Verlust der kennzeichnenden Arten bedeutet für Wälder und Gebüsche trockenwarmer Kalkstandorte, dass der gesetzlich geschützte Biotop nicht mehr vorhanden ist, also zerstört wurde, obwohl der Wald bzw. das Gebüsch als solche möglicherweise noch nicht bedroht sind. Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Flächen ist daher an empirischen kritischen Belastungsgrenzen (Critical loads) zu messen, die für die vorliegenden Waldflächen näher konkretisiert werden müssen. Mit dem heute geplanten Projektstandort sind die Beeinträchtigungen der beiden Waldflächen daran gemessen in jedem Fall erheblich.

**Das Vorhaben kann somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder sogar Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope führen und ist daher nach § 30 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.**

### **3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten**

Die Angaben im LBP (S. 7) zu besonders geschützten Tierarten im Umfeld des geplanten Anlagenstandorts sind unzureichend. Untersucht wurden Feldhamster und Brutvögel. Informationen zu den Ergebnissen des zu Grunde liegenden faunistischen Fachbeitrags von Dr. H. BALLASUS werden nur fragmentarisch wiedergegeben. Zum Beispiel wird als nachgewiesene Vogelart nur die Feldlerche erwähnt, obwohl im Untersuchungsgebiet 36 Vogelarten festgestellt wurden, darunter 16 Arten der Roten Listen oder Vorwarnlisten. Der faunistische Fachbeitrag war bei den ausgelegten Unterlagen nicht enthalten. Es gab für die beteiligte Öffentlichkeit auch keine Hinweise darauf, dass der Fachbeitrag, wie sich inzwischen herausgestellt hat, bei der Genehmigungsbehörde vorlag.

Wir haben den faunistischen Fachbeitrag mittlerweile über RA Kremer erhalten. Der Fachbeitrag lag uns deshalb nur für einen Zeitraum von weniger als einer Woche zur Beurteilung vor. Dies reicht für eine ordnungsgemäße Beteiligung und eine fachlich fundierte Stellungnahme nicht aus. Auch wenn wir auf einzelne Passagen des Fachbeitrags eingehen, bedeutet dies nicht, dass wir damit die Beteiligung anerkennen. Es bleibt dabei, dass wir eine ordnungsgemäße Beteiligung mit entsprechender Äußerungsfrist verlangen.

Zum beauftragten Untersuchungsumfang ist zunächst kritisch anzumerken, dass nur Brutvögel und nicht auch Gastvögel kartiert wurden. Da die UNB der Region Hannover offensichtlich von relevanten Gastvogelzahlen ausgeht (vgl. Stellungnahme vom 19.01.2011) ist dies besonders unverständlich. Eine Gastvogelkartierung ist nach der Flurbereinigungsleitlinie (MELF 2002, S. 104) nötig, wenn der Verdacht besteht, dass Gastvögel hier eine besondere Bedeutung haben. Weil Teile der Calenberger Lössbörde eine hohe Bedeutung als Rastplatz für Kiebitz und Goldregenpfeifer besitzen, insbesondere während des Herbstzuges September bis November (LRP-Vorentwurf,

S. 218), ist ein solcher Verdacht gegeben. Es ist nicht auszuschließen und analog zur Bedeutung für Brutvögel sogar zu erwarten, dass eine entsprechende Untersuchung zum Ergebnis gekommen wäre, dass das Gebiet auch für Gastvögel eine Bedeutung hat.

Für die Erfassung von Brutvögeln sind mindestens 7 Begehungen zur Erfassung aller Arten notwendig (MELF 2002, S. 104). Die Brutvogelerfassung für den faunistischen Fachbeitrag erfolgte aber nur bei 5 Begehungen (BALLASUS, S. 9). Beim Unterschreiten der Mindestzahl an Begehungen besteht die Gefahr, dass vorhandene Brutvögel übersehen werden und das Ergebnis unvollständig ist.

Weil die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Brutvogelerfassung von der Dauer und der Tageszeit der Beobachtungen abhängt, hätten die Beobachtungszeiten dokumentiert werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, lässt sich nicht ausschließen, dass zu kurz oder zu nicht optimalen Zeiten beobachtet wurde. Auch unzureichende Beobachtungszeiten führen zu einer unvollständigen Brutvogelerfassung.

Des Weiteren wurde nur die Eingriffsfläche und ihr Umfeld kartiert. Es hätten aber auch die Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen untersucht werden müssen (MELF 2002, S. 81). Dies ist unter anderem nötig, weil eine Kompensation zwingend die Feststellung voraussetzt, dass die betreffenden Flächen aufwertungsfähig und -bedürftig sind (MELF 2002, S. 89).

Trotz dieser Einschränkungen sind im Untersuchungsgebiet einschließlich des angrenzenden Umfeldes 36 heimische Vogelarten nachgewiesen worden, darunter 16 Arten der Roten Listen oder Vorwarnlisten (BALLASUS, S. 13 ff.). Bei 25 Arten besteht Brutverdacht im Untersuchungsgebiet und bei 3 weiteren liegen Brutzeitfeststellungen vor, die möglicherweise als Brutnachweise hätten bestätigt werden können, wenn eine regelgerechte Kartierung mit mindestens 7 Begehungen beauftragt worden wäre. Dabei sind Gehölzbrüter, weil im abgestimmten Untersuchungskonzept nicht berücksichtigt, nach Gutachteraussage wahrscheinlich unterrepräsentiert, das heißt, bei umfangreicheren Kartierungen wäre mit Brutnachweisen weiterer Vogelarten im Untersuchungsgebiet zu rechnen gewesen (BALLASUS, S. 13). Der Gutachter nennt dabei ausdrücklich den Neuntöter als gefährdete Art, die auf Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet ist und am Nordrand des Gehölzes südlich der geplanten Mastanlage aufgrund der Habitatausstattung und des Umfeldes erwartet werden kann, aber als spät Eintreffender Sommergast bei den Mitte Juni endenden Begehungen noch nicht beobachtet werden konnte (BALLASUS, S. 13 f.). Tatsächlich wurde der Neuntöter von einem Mitglied unseres Verbandes in diesem Sommer hier beobachtet.

Der Gutachter nimmt eine Bewertung des Vogelbrutgebietes nach der Methode von WILMS et al. (1997) bzw. der Staatlichen Vogelschutzwarte vor (BALLASUS, S. 11 f. u. 20 ff.). Nach dem standardisierten Bewertungsverfahren ist das weitere Untersuchungsgebiet, also bei Mitberücksichtigung der Beobachtungen auf angrenzenden Flächen, als Vogelbrutgebiet mit regionaler Bedeutung einzustufen (BALLASUS, S. 20 f.). Mit regionaler Bedeutung ist gemeint, dass das Gebiet auf der Ebene der Rote-Liste-Region bedeutend ist, in diesem Fall für das niedersächsische Bergland einschließlich der Börden. Der Wert für das engere Untersuchungsgebiet liegt knapp unter der Schwelle zur regionalen Bedeutung. Dies würde eine lokale Bedeutung ergeben (= bedeutend für den Naturraum Börden). Tatsächlich ist aber auch das



engere Untersuchungsgebiet Vogelbrutgebiet von regionaler Bedeutung bzw. als dessen Bestandteil anzusehen. Wie auch der Gutachter einräumt (BALLASUS, S. 20 f.), ist für die Bewertung ein Landschaftsausschnitt von mindestens 1 km<sup>2</sup> zu wählen, während das Untersuchungsgebiet nur 0,35 km<sup>2</sup> groß ist. Schon wenn das nähere Umfeld einbezogen würde, wäre die Schwelle zur regionalen Bedeutung überschritten. Auch innerhalb des Untersuchungsgebietes wäre eine Überschreitung der Schwelle zu erwarten, wenn Gehölzbrüter vollständig mit erfasst worden wären. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass nach WILMS et al. die jeweiligen Höchstzahlen der letzten fünf Jahre der Bewertung zu Grunde gelegt werden sollen und hier nur Daten aus einem Jahr vorliegen. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Zahlen zufällig die Höchstzahlen der letzten fünf Jahre sind.

Den Antragsunterlagen fehlt eine artenschutzrechtliche Prüfung in Hinblick auf die betroffenen Vogelarten und die Schutzvorschriften von § 44 BNatSchG. LBP und faunistischer Fachbeitrag prüfen letztlich nur Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Sichtveränderungen und unterstellen, dass damit auch weitere Störungen und Beeinträchtigungen dieser Art und weiterer Arten abgedeckt sind. Diese Einschätzung wird nicht näher begründet. Es ist im Einzelnen zu prüfen, ob das Vorhaben die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verletzt und ob bei einer Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Prüfung muss zumindest für die im erweiterten Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesenen oder vermuteten Vogelarten gelten, die auf den Roten Listen oder Vorwarnlisten verzeichnet sind. Dies betrifft Baumpieper, Feldlerche, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Rebhuhn, Sperber, Star, Steinschmätzer, Turmfalke, Wachtel und Wiesenpieper. Zum Beispiel wäre der Frage nachzugehen, ob der reviertreue Neuntöter seinen vermuteten Nistplatz aufgrund von Störungen durch den Betrieb der Mastanlage aufgeben würde. Für den Neuntöter wurde am Beispiel großer Straßen eine Effektdistanz gegenüber Komplexen verschiedener Störungen von bis zu 200 m festgestellt (MIERWALD, U. (2007): Neue Erkenntnisse über Auswirkungen von Straßen auf die Avifauna und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. Vortrag auf der Landschaftstagung 2000 in Soest). Sofern der Betrieb der Mastanlage ähnliche Wirkungen hat, wäre der Nordrand der Gehölzfläche südlich der geplanten Anlage betroffen, wo die Fortpflanzungsstätte des Neuntötters vermutet werden kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Störungsverbot sich nicht nur auf das Revierzentrum beschränkt - nur dieses ist im faunistischen Fachbeitrag in den Karten dargestellt - sondern dass auch eine Verkleinerung des nutzbaren Reviers zur Revieraufgabe und damit zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen kann. Eine der potenziellen Störungen, die zu untersuchen wären, sind außerdem Angst- und Stresslaute der rund 75.000 Hühner, z.B. beim Ausstallen. Typisch für viele Vogelarten ist eine Empfänglichkeit für Warnrufe und anderer Stressäußerungen auch über Artgrenzen hinweg. Ein möglicher Vertreibungseffekt des Stallbetriebs etwa auf die Hühnervögel Rebhuhn und Wachtel liegt nahe.

Wegen der fehlenden artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich eine positive Aussage, dass die Beeinträchtigungen mit den Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, nicht treffen. Möglich ist allerdings schon jetzt die negative Aussage, dass die Ersatzmaßnahmen unzureichend, unfachgemäß und nicht zielführend sind.

Der LBP (S. 12) geht davon aus, dass in einem Umfeld von 120 m um die geplanten Hähnchenmastställe die Feldlerche nicht mehr brüten wird. Diese „Meidedistanz“ zu vertikalen Strukturen wie Baumreihen und Siedlungen wird auch in der Literatur genannt, wobei Störungen durch den Betrieb möglicherweise zu noch weiter reichenden Beeinträchtigungen führen. Entlang der Kreisstraße wird laut LBP (S. 15) schon im Ist-Zustand ein rund 100 m breiter Korridor gestört, so dass er keine Revierzentren aufweist. Der nördliche Rand der Anlage einschließlich der Baumhecken liegt ca. 130 m nördlich der Straße. Davon ausgehend ergibt sich nach unserer Rechnung eine Fläche von ca. 41.000 m<sup>2</sup>, die durch direkte Inanspruchnahme und Störeffekte als Feldlerchenlebensraum entwertet wird.

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs führt der LBP (S. 20) aus, dass wegen der Vorbelastung durch die Meidewirkung entlang der Kreisstraße nur ein Kompensationsfaktor von 0,5 berücksichtigt wird. Wie der LBP auf diesen Faktor kommt, erschließt sich nicht, da ein Lebensraumverlust auf den heute schon entwerteten Flächen gar nicht, auf den heute noch nicht entwerteten 4,1 ha aber vollständig kompensiert werden muss. Als Ersatzmaßnahme für die Feldlerche sind Lerchenfenster und ein Brachstreifen auf insgesamt 575 m<sup>2</sup> vorgesehen (Ersatzmaßnahmen E1 und E2). Eine Erklärung, warum diese Kompensation in der Größenordnung von nur rund 1 % der entwerteten Fläche ausreichen soll, fehlt. Auch wenn die Ersatzmaßnahme E3 (Umwandlung von Acker in Grünland auf 6.000 m<sup>2</sup>) mit eingerechnet würde, wäre bei weitem noch nicht die Dimension der beeinträchtigten Fläche erreicht. Die Eingrünung der Anlage dient, wie auch in Tabelle 5 (LBP, S. 20) dargestellt, der (im Übrigen unzureichenden) Wiederherstellung des Landschaftsbildes und kann wegen ihrer erheblichen Belastung durch Emissionen und Störungen nicht als Kompensation für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften gewertet werden. Es wird also nicht annähernd der - unzureichende und falsche - Kompensationsfaktor 1:0,5 verwirklicht. Bedauerlicherweise fehlt im LBP außerdem eine logisch nachvollziehbare Kompensationsbilanzierung.

Nach der Flurbereinigungsleitlinie erfolgt die Bewertung der Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten anhand von fünf Wertstufen. Bei Vogelbrutgebieten regionaler und lokaler Bedeutung gilt die zweithöchste Wertstufe IV (MELF 2002, S. 84). Wenn gefährdete Arten betroffen sind, „müssen i. d. R. die erforderlichen Kompensationsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes der jeweiligen Population entsprechen“ (MELF 2002, S. 90). Es ist also grundsätzlich ein Kompensationsfaktor von 1:1 zu wählen.

Eine Voraussetzung ist, wie bereits erwähnt, dass die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen aufwertungsfähig und -bedürftig sind, also dass „sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als höherwertig einstufen lässt“ (MELF 2002, S. 89). Da die Kompensationsflächen nicht untersucht wurden, fehlt bereits diese Grundlage für eine rechtlich und fachlich korrekte Kompensationsplanung. Aus dem Hinweis des Gutachters, dass nicht ersichtliche Brutvorkommen der Feldlerche auch im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets bestehen (BALLASUS, S. 18) und im Übrigen die Brutvogelbeobachtungen außerhalb des Untersuchungsgebiets unvollständig sind, ist aber zu schließen, dass die Ersatzmaßnahmen E2 und E3 vermutlich ebenfalls im Bereich des Vogelbrutgebietes regionaler Bedeutung liegen. Sie wären damit bereits für Feldvögel hochwertig und wären als Kompensationsflächen ungeeignet. Für Ersatz-

maßnahmen, die die Verkleinerung des Vogelbrutgebietes regionaler Bedeutung kompensieren sollen, müssen somit Flächen von insgesamt 4,1 ha Größe ermittelt werden, die aktuell nur eine geringe avifaunistische Bedeutung besitzen, aber zu Flächen mit regionaler Bedeutung aufgewertet werden können.

Die Lerchenfenster sind im Übrigen fachlich unsinnig, weil sie praktisch alle innerhalb der 120 m breiten Meidedistanz zur Anlage geplant sind, in der die Feldlerche laut LBP nicht mehr brüten wird. Im Gegensatz zur Darstellung im LBP (S. 25 f.) wurde diese Maßnahme übrigens nicht „in Anlehnung“ an den faunistischen Fachbeitrag geplant, der keine Lerchenfenster erwähnt.

**Es ist festzustellen, dass das Vorhaben möglicherweise gegen die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. Außerdem fehlen fachgerechte Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen eines Brutvogelgebietes von regionaler Bedeutung. Das Projekt ist auch deshalb unzulässig.**

#### **4. Beeinträchtigung gefährdeter bzw. seltener Pflanzenarten, von Gehölzbeständen mit Bedeutung für die Erhaltung der Biodiversität sowie weiterer Tierarten**

Nach der Flurbereinigungsleitlinie, auf deren Vorgaben sich der LBP bei der Erfassung und Bewertung der Schutzgüter beruft, müssen im direkt und indirekt betroffenen Raum über wenigstens eine Vegetationsperiode mindestens die Pflanzenarten der jeweils aktuellen „Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen“ erfasst werden (MELF 2002, S. 84). Für den LBP (S. 4 ff.) wurden jedoch überhaupt keine gefährdeten Pflanzenarten erfasst. Das Gebiet wurde nur einmal im März begangen, wobei der Bearbeiter in Bezug auf Pflanzenarten lediglich einige leicht erkennbare Gehölzarten notierte (S. 5). Die Anforderungen zur Erfassung und Bewertung der Schutzgüter sind damit auch nicht ansatzweise erfüllt.

Die geplanten Stallanlage würde im Randbereich einer Rendzina liegen (s. Bodenkundliche Übersichtskarte 1:50.000, LBP S. 8). Dieser Bodentyp bietet besonders gute Voraussetzungen für Vorkommen von gefährdeten Arten der basenreichen Lehmäcker und der Kalkäcker, zum Beispiel der Arten Spießblättriges Tännelkraut (*Kickxia elatine*), Acker-Lichtnelke (*Silene noctiflora*) und Acker-Steinsame (*Lithospermum arvense*). Es wäre damit zu rechnen gewesen, dass gefährdete Pflanzenarten im geplanten Baubereich nachgewiesen worden wären, wenn eine fachgerechte Erfassung stattgefunden hätte.

Besonders stark vom Vorhaben indirekt betroffen sind die beiden Gehölze südlich der geplanten Mastanlage. Auch hier macht der LBP keinerlei Angaben über gefährdete Pflanzenarten. Diese Flächen sind jedoch reich an Rote-Liste-Arten. Dies ist das Ergebnis eigener Begehungen im Oktober 2011 und geht außerdem aus dem Vorentwurf zum LRP (S. 102) und einem Gutachten für den LRP zu gebietsheimischen Gehölzen hervor (KUNZMANN, D. Dr. (2008/09): Potentialermittlung zur Erhaltung genetischer und ökologischer Diversität von gebietsheimischen Gehölzen der Region Hannover. T. 1 u. 2. Gutachten i. A. der Region Hannover). Nachgewiesen sind folgende nach der aktuellen niedersächsischen Roten Liste landesweit gefährdete Pflanzenarten (Gefährdungsstufe 3):

<i>Bryonia alba</i>	Schwarzfrüchtige Zaunrübe
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume
<i>Lilium martagon</i>	Türkenbund-Lilie
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Rosa pseudosabariensis</i>	Falsche Filz-Rose
<i>Rosa subcollina</i>	Falsche Hecken-Rose

Dazu kommen Arten, die für das niedersächsische Hügelland noch nicht auf der Roten Liste stehen, aber im Flachland bereits als gefährdet eingestuft werden müssen, Arten, die aktuell noch nicht gefährdet, aber in Niedersachsen bereits zurückgegangen sind („Vorwarnliste“) oder regional seltene Arten. Zu nennen sind:

<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum hirsutum</i>	Behaartes Johanniskraut
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume
<i>Pulmonaria obscura</i>	Dunkles Lungenkraut
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Viola hirta</i>	Raues Veilchen

Diese Vorkommen unterstreichen die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Waldflächen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass - abgesehen von den Gehölzarten - keine systematischen Artenerfassungen durchgeführt wurden, unsere Begehungen zu einer ungünstigen Jahreszeit stattgefunden haben und bei systematischer Kartierung über eine ganze Vegetationsperiode Nachweise weiterer gefährdeter Arten zu erwarten sind. Die Mehrzahl der genannten Arten ist mehr oder weniger stickstoffliehnd. Es ist zu erwarten, dass sie bei einer Zunahme der Stickstoffdeposition durch die geplante Anlage verschwinden würden.

Des Weiteren wurde von uns auf einem Acker am Rande der Gehölze ein großer Bestand des in Niedersachsen stark gefährdeten Spießblättrigen Tännelkrauts (*Kickxia elatine*) festgestellt. Dieser Fund macht zum einen das Potenzial des Gebietes für gefährdete Ackerwildkräuter deutlich. Es ist daher zum einen nicht vertretbar, dass auf eine Untersuchung der geplanten Baufläche hinsichtlich gefährdeter Pflanzenarten verzichtet wurde. Zum anderen ist auch dieses Vorkommen selbst durch Aufdüngungen über den Luftpfad und eventuell Düngung durch Geflügelmist bedroht. Das Spießblättrige Tännelkraut ist Stickstoffarmut anzeigend (Stickstoffzahl 3).

Die Gehölze auf dem Steinbrink haben schließlich eine sehr große Bedeutung für die Erhaltung genetischer und ökologischer Diversität von gebietsheimischen Gehölzen. Die Gattungen heimischer Gehölze weisen zum Teil eine hohe natürliche Vielfalt auf (z.B. allein 19 heimische Wildrosen-Arten in Niedersachsen). Das Ziel des Naturschutzes, die biologische Vielfalt zu erhalten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), gilt auch für die Erhaltung der natürlichen Diversität von Gehölzen einer Region mit ihren Arten, Unterarten und den in ihren Formen regional unterschiedlichen Teilpopulationen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG). Der Bundesgesetzgeber hat dem Naturschutzziel, die evolutionär gewachsene gebietstypische Gehölzvielfalt zu

schützen und zu fördern, zunehmend Gewicht gegeben (u. a. mit den Restriktionen für Gehölzanpflanzungen aus nichtregionaler Herkunft, § 40 Abs. 4 BNatSchG).

Aus diesem Grund wurden für den Landschaftsrahmenplan systematisch Gebüsche und Gehölze ermittelt, die nicht mit moderner, genetisch verarmter Baumschulware meist gebietsfremder Herkunft begründet wurden, sondern schon sehr lange existieren, meist natürlich entstanden sind und ein Reservoir für die genetische Vielfalt vieler einheimischer Gehölzarten darstellen (LRP-Vorentwurf, S. 89 ff.). Dazu waren in der gesamten Region Hannover Suchräume für Refugien gebietsheimischer Gehölzarten ermittelt worden, die im Gelände detailliert untersucht und in einem mehrstufigen Verfahren bewertet wurden. Das Ergebnis war eine Auswahl besonders erhaltenswerter Gehölzbestände, die geeignet sind, als „Feldgehölzreservate“ zur Erhaltung genetischer und ökologischer Diversität von gebietsheimischen Gehölzen zu dienen. Die kartierten Gehölze wurden vier Bewertungskategorien zugeordnet. Die höchste Bewertung lautet „Besonders wertvoll“. Die Definition besagt: „Mit dieser Kategorie ist die Handlungsempfehlung für eine ‚prioritäre Sicherung des gesamten Gehölzbestandes‘ verbunden“ (LRP-Vorentwurf, S. 91).

Die Gehölze des östlichen und südlichen Teils des Steinbrinks bei Boitzum haben diese höchste Bewertung „Besonders wertvoll“ erhalten (KUNZMANN 2009, Suchraum 9, Bestandsnr. 34). Herausgehoben wird, dass sich in den Gehölzen auf dem Steinbrink einer der wenigen überlebensfähigen, auch generativ reproduzierenden Bestände des Purgier-Kreuzdorns in den Landschaftsräumen Börde und Weser-Bergland befindet (LRP-Vorentwurf, S. 92). Die in der Region sehr seltene Wild-Birne zeigt „nur bei Boitzum gute generative Verjüngung“. Besonders erwähnt wird auch eines der wenigen natürlichen Vorkommen der Elsbeere in der Region Hannover (KUNZMANN 2009, S. 20). Insgesamt ist der Bestand „gut od. sehr gut geeignet“ für die Erhaltung der genetischen Variabilität der insgesamt 23 heimischen Baum- und Straucharten.

Wie bereits dargestellt, würde der laut LRP-Vorentwurf prioritär zu sichernde Gehölzbestand durch die Ammoniak-Immissionen der geplanten Anlage über den Luftpfad bedroht. Schon bei relativ geringen Depositionen ist zu erwarten, dass stickstofffliehende und lichtliebende Gehölzarten, die aber gerade besonders schutzbedürftig sind, bedrängt und ausgedunkelt würden. Bei höheren Einträgen wäre das Gehölz insgesamt bedroht.

Zu erwähnen ist noch, dass in Trockengebüschen zahlreiche charakteristische Tierarten leben. An pflanzenfressenden Insekten sind dies „z.B. die Raupen vieler Schmetterlingsarten wie Schlehenzipfelfalter (*Strimonidia spin*), Baumweißling (*Aporia crataegi*), Weißdornspinner (*Trichiura crataegi*), Schlehenspanner (*Angerona prunaria*) oder Gelbspinner (*Opistograptis luteolata*)“ (DRACHENFELS, O. v. et al. (1984): Naturschutzatlas Niedersachsen.).

**Mit dem Vorhaben werden somit gefährdete und seltene Pflanzenarten, ein prioritär zu sichernder Gehölzbestand sowie weitere wertgebende Arten bedroht.**

## **5. Beeinträchtigung von Gewässern sowie Grundwasser und Böden**

Es ist vorgesehen, das mit Desinfektionsmitteln vermischte Wasser, das bei der Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugrädern anfällt sowie das bei der Stallrei-

nigung anfallende Schmutzwasser zusammen mit dem Geflügelmist auf die Felder des Antragstellers auszubringen (Unterlage 10.1, Bl. 137). Diese Art der Chemikalienverklappung wird in den Antragsunterlagen als „geregelter Kreislauf“ beschönigt.

Das Desinfektionsmittel ist nicht geeignet und nicht dafür vorgesehen, auf landwirtschaftlichen Flächen verteilt zu werden. Im Sicherheitsdatenblatt des Mittels heißt es auf S. 5 „Eindringen in den Untergrund vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen“ (Bl. 173). Auch das Schmutzwasser aus der Stallreinigung und der Geflügelmist enthält Desinfektionsmittel und darüber hinaus Antibiotika und andere Medikamente. Im Schreiben der Region Hannover, untere Wasserbehörde, vom 27.05.2010 wird die geplante Versickerung von Desinfektionsmitteln nicht genannt. Insofern ist dieser Punkt von der Wasserbehörde entweder nicht geprüft worden oder er wurde im damaligen Antrag nicht erwähnt.

Das Ausbringen des Geflügelmistes einschließlich Desinfektionswasser und Schmutzwasser droht neben Grundwasser und Böden auch den Wülfinghauser Mühlenbach, der sich nördlich der geplanten Stallanlage befindet, zu beeinträchtigen. Betroffen wären außerdem, je nach Lage der Felder des Antragstellers, weitere Gewässer wie die weiter nördlich liegende Ohe. Da Gewässerrandstreifen, die nach § 38 Abs. 1 WHG der Verminderung von Schadstoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen, im Umfeld des Vorhabens weitestgehend fehlen und in Niedersachsen bei Gewässern III. Ordnung generell abgeschafft sind, können die für die Wassergüte und die Gewässerlebewesen wie Schnecken, Krebstiere, Eintagsfliegen- und Libellenlarven schädlichen Stoffe aus dem Mastbetrieb ungehindert von den Äckern direkt oder über Seitengräben in den Wülfinghauser Mühlenbach sowie in die Ohe und andere Gewässer ausgewaschen werden.

Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, wo die Flächen liegen, die zur Verteilung des Geflügelmistes, des Schmutzwassers und des Desinfektionswassers vorgesehen sind. Es ist damit zu rechnen, dass bei einer etwaigen Auflage, beim Ausbringen der Abfallstoffe größere Abstände von den Gewässern einschließlich der Nebengräben einzuhalten, nicht mehr hinreichend große Flächen nachgewiesen werden können. Es ist außerdem unsicher, ob Abstandsaufgaben eingehalten werden, da der Antragsteller nach Auskünften der Bürgerinitiative proM.U.T. heute auch schon Hähnchentrockenkot vorschriftswidrig unabgedeckt lagert, was Zweifel an seiner Zuverlässigkeit aufwerfen würde. Außerdem sind auch bei größeren Abständen Einschwemmungen in Gewässern nur vermindert. Zu befürchten sind außerdem Beeinträchtigungen der Gewässer durch Ammoniak und andere Schadstoffe über den Luftpfad in Verbindung mit anschließenden Einschwemmungen.

Der LBP (S. 9) geht auf die Bedeutung und Empfindlichkeit der Fließgewässer nicht ein. Dies ist wegen der hohen Relevanz der Gewässer für Natur- und Gewässerschutz unverständlich. Die typspezifische Gewässergüte (Saprobie) des Wülfinghauser Mühlenbachs und der Ohe ist laut „Gütebericht 2010“, herausgegeben von der Region Hannover 2011, im Oberlauf im Osterwald als „sehr gut“ und im Unterlauf außerhalb des Waldes als „gut“ eingestuft. Die Artenzusammensetzung der Wirbellosenfauna wird im oberen Abschnitt von Wülfinghauser Mühlenbach und Ohe als „gut“ bewertet. Dies ist insofern bemerkenswert, weil in der ganzen Region Hannover nur je ein weiterer Bach in dieser Hinsicht gut bzw. sehr gut eingestuft ist. Die Bedeutung des Wülfinghauser Mühlenbaches wird auch dadurch unterstrichen, dass

im Oberlauf die vom Aussterben bedrohte Großlibelle *Cordulegaster bidentata* (Gestreifte Quelljungfer) noch vorkommt. Die strukturellen Verhältnisse im weiteren Verlauf der beiden Gewässer sollen laut Gütebericht und LRP-Vorentwurf (S. 133) so verbessert werden, dass eine Ausbreitung der Arten möglich ist. Dies betrifft u.a. die beiden Mühlenbauwerke am Wülfinghauser Mühlenbach in Alferde, für deren Umbau eine Vorplanung besteht, sowie die Verbesserung der Wasserführung in der Ohe.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hannover (1990) wird im Beiplan 6 (Gewässer) der Abschnitt des Wülfinghauser Mühlenbachs bis Boitzum, also auch im Umfeld der geplanten Anlage, als „Besonders schützenswerter Bereich“ eingestuft. Nach Beiplan 3 (Wichtige Bereiche mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften) ist der Abschnitt des Wülfinghauser Mühlenbachs nordöstlich der geplanten Mastanlage ein Bereich mit besonderer Bedeutung für den Tierartenschutz von Wirbellosen. In der Kartendarstellung des LRP sind die gesamten Gewässerläufe von Wülfinghauser Mühlenbach und Ohe im Offenland einschließlich ihres Umfeldes zusammenfassend als „Lebensraum für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften“ und daher als „Für den Naturschutz wichtiger Bereich“ eingestuft. Beide Gewässer sollen als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 28 NNatG (jetzt § 29 BNatSchG) ausgewiesen werden. Auch nach dem Landschaftsplan der Stadt Springe sind beide Gewässer zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils vorgesehen.

Wülfinghauser Mühlenbach und Ohe sind natürliche Oberflächengewässer. Für diese Gewässer gilt die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus der Wasser-rahmenrichtlinie, einen „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Der gute Zustand ist definiert als der Zustand, der vom natürlichen Zustand nur unwesentlich abweicht. Die durch den Betrieb der geplanten Anlage zu erwartenden Einträge würden den in Hinblick auf Gewässergüte (typspezifische Saprobie) heute schon guten Gewässerzustand gefährden. Der gute Zustand in Hinblick auf die Fauna, auf den die angestrebte Verbesserung der strukturellen Verhältnisse zielt, würde voraussichtlich verhindert.

**Mit dem Vorhaben würden somit für den Naturschutz wichtige Gewässer gefährdet.**

## **6. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.3.2 von Anlage 1 UVPG. Für das Vorhaben ist demnach zur Klärung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG erforderlich. Die Angabe im Antrag (Formular 1.1, Pkt. 3.1), wonach für das Vorhaben eine UVP nicht erforderlich ist, weil es in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes nicht genannt wird, ist insofern falsch.

Die UVP-Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde am 23.08.2011 durchgeführt (Bl. 52 f.). Eine UVP-Pflicht wurde bestritten. Tatsächlich hätte die UVP-Pflicht bejaht werden müssen, da Kriterien von Anlage 2 UVPG erfüllt sind. Unter anderem trifft zu, dass durch das Vorhaben Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beeinträchtigt werden können. Dabei geht es an dieser Stelle nicht darum, ob im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, sondern ob eine solche Beeinträchtigung möglich und nicht von vornherein auszuschließen ist. Vorliegend hätte die Genehmigungsbehörde die UVP-

Pflicht schon allein deshalb nicht verneinen dürfen, weil die Betroffenheit des FFH-Gebietes und der gesetzlich geschützten Biotope gar nicht geprüft worden ist.

**Das Vorhaben ist daher bereits wegen der fehlenden UVP unzulässig.**

## **7. Nicht prüffähige Unterlagen**

In den Antragsunterlagen herrscht eine erhebliche Verwirrung über die genaue Lage der geplanten Anlage, die bei den jeweiligen Luftschadstoffuntersuchungen zu Grunde gelegt wurden.

In der Vorprüfung der Schadstoffeinträge (Unterlage 14.1) wurden zwei Szenarien unterschieden. Szenario I sieht eine Entlüftung ausschließlich über die Abluftschächte im Firstbereich der Stallgebäude vor, bei Szenario II erfolgt ein Teil der Entlüftung auch über Lüftungsöffnungen in den Stallwänden. Die Vorprüfung (Bl. 309) ergab, dass die laut MU-Erlass für Wald maximal zulässigen Ammoniakdepositionen bei Szenario I auf einer Fläche von ca. 1.900 m<sup>2</sup> und bei Szenario II auf einer Fläche von ca. 6.200 m<sup>2</sup> der Waldfläche überschritten würden. Um die Überschreitungen zu vermeiden, wäre bei Szenario I eine Standortverlagerung von > 35 m und für Szenario II von > 55 m nach Norden erforderlich. Im weiteren Verlauf der Planung wurde die geplante Stallanlage laut Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 03.11.2010 (Bl. 358 ff.) um 45 m nach Norden verschoben. Dabei kam der Gutachter zum Ergebnis, dass nun keine Überschreitungen mehr auftreten würden. Der Rechnung zugrundegelegt wurde aber das weniger belastende Szenario I, während tatsächlich eine Anlage mit Entlüftung auch an den Stallwänden (Szenario II) beantragt wird. Diese irreführende Darstellung führte dazu, dass das Forstamt Fuhrberg seine Bedenken zurückzog. Auch die Genehmigungsbehörde ging in ihrer UVP-Vorprüfung fälschlich von einer „über Dach geleiteten Abluftführung“ aus. In Wirklichkeit könnten jedoch bereits nach den Angaben des LWK-Gutachters Überschreitungen der zulässigen Ammoniakdepositionen in den Waldflächen also nur vermieden werden, wenn das beantragte Entlüftungssystem geändert oder der Standort weitere 10 m nach Norden verschoben würde.

Obwohl auf den ausgelegten Lageplänen teilweise ein Vermerk „Verschiebung der Stallanlage um 10 m in nördliche Richtung“ steht, scheint der Standort gegenüber dem Schreiben der Landwirtschaftskammer bis zur Auslegung nicht verändert worden zu sein. Dagegen heißt es im UVP-Prüfkatalog (Formular 14.1, Bl. 389 f.), dass die Anlage gegenüber dem ursprünglichen Anlagenstandort 35 m in nördliche Richtung verschoben sei. In der UVP-Vorprüfung vom 23.08.2011 kommt die Genehmigungsbehörde schließlich in einer Fußnote zu der Feststellung, dass die Verschiebung um 35 m im UVP-Prüfkatalog eine Falschangabe sei. In Wirklichkeit sei der Standort der Mastställe um 20 m nach Norden verschoben. Der Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze betrage nunmehr 45 m.

**Insgesamt ist wegen der widersprüchlichen Angaben auch mit größter Mühe nicht erkennbar, auf welchen Standort der Anlage sich die Emissionsuntersuchungen beziehen. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung und erst recht für eine Anlagengenehmigung müssen prüffähige, widerspruchsfreie Antragsunterlagen vorgelegt werden.**



Aus den genannten Gründen muss unseres Erachtens die beantragte Genehmigung versagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', is centered on a light gray rectangular background.

(Georg Wilhelm)